

Geltendmachung/Antrag

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Eingangsstempel

Aktenzeichen Antragsteller/-in

Tag der Antragstellung

Zuständige/r Bearbeiter/-in

Servicemitarbeiter/-in

Welche Leistungen erhält Ihr Kind? (Bitte legen Sie die aktuellen Bewilligungsbescheide vor!)

- ☐ Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Bürgergeld)
- ☐ Sozialhilfe nach dem SGB XII
- ☐ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- ☐ Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- ☐ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Angaben zum Antragsteller/Personenberechtigten bzw. zur Antragstellerin/Personenberechtigten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Anschrift (Straße Haus-Nr., PLZ Ort)

Name Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Bankverbindung – Name der Bank

BIC

IBAN

D

E

Persönliche Daten Kind/Schüler/Schülerin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Der/Die Leistungsberechtigte besucht ☐ eine allgemein-/berufsbildende Schule.
☐ eine Kindertageseinrichtung.

Name der Schule/Kindertageseinrichtung

Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung

Folgende Leistungen für die Bildung und Teilhabe werden geltend gemacht/beantragt:	
☐ eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Die Einreichung der Anlage „Klassenfahrt/Ausflüge“ ist erforderlich.)	
☐ mehrtägige Klassenfahrten (Die Einreichung der Anlage „Klassenfahrt/Ausflüge“ ist erforderlich.)	
☐ Schulbedarf - Antragstellung nur bei Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich (Die Einreichung einer Schulbescheinigung ist erforderlich.)	
☐ Schülerbeförderung (Bitte machen Sie nachfolgend ergänzende Angaben und fügen Sie jeweils entsprechende Nachweise, z. B. Bescheid, Rechnung, Quittung, bei!) Für o. g. Kind/Schüler/Schülerin trage ich den Eigenanteil in Höhe von 100 Euro. ☐ ja ☐ nein Für o. g. Kind/Schüler/Schülerin wird ein Zuschuss von Dritten zu den ☐ ja ☐ nein Beförderungskosten gewährt. Die Fahrkarte wird privat genutzt? ☐ ja ☐ nein	
☐ ergänzende angemessene Lernförderung (Die Einreichung der Anlage „Lernförderung“ ist erforderlich.)	
☐ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung (Die Einreichung der Anlage „Mittagessen“ ist erforderlich.)	
☐ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Die Einreichung der Anlage „Teilhabe“ ist erforderlich.)	

Bestätigung der Angaben	
Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Antrag/in dieser Geltendmachung, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag/zur Geltendmachung zu machen sind, der Wahrheit entsprechen und keine Angaben verschwiegen worden sind. Es ist mir bekannt, dass ich mich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Strafverfolgung aussetze und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen muss. Ich verpflichte mich, jede Änderung der Tatsachen, die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe maßgebend sind, sofort unaufgefordert mitzuteilen. Die zur Berechnung und Zahlung der Leistungen erforderlichen persönlichen Daten werden zum Zweck der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert.	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/-r

Einverständniserklärung	
Ich, _____, bin damit einverstanden, dass erforderliche persönliche Daten meines Kindes, die ich im Antrag/in der Geltendmachung angegeben habe und die aus den überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe weitergeleitet werden dürfen. Das umfasst die Weiterleitung der Kostenübernahmeerklärung an den Leistungsanbieter zur Gewährleistung der Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe. Von den Anbietern dürfen alle für die Abrechnung erforderlichen Daten abgefordert werden.	
Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise zum Antrag/zur Geltendmachung „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“

Leistungen zur Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gelten, mit Ausnahme der Lernförderung, mit der Antragstellungen auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als mitbeantragt. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden daher, mit Ausnahme der Lernförderung, frühestens ab Beginn des Leistungsbezuges gezahlt.

Für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld verbleibt es bei der Antragspflicht. Bedarfe für Bildung und Teilhabe können bei vorliegendem Leistungsbezug rückwirkend gewährt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung müssen gesondert beantragt werden. Es werden keine Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigenes Formular zu nutzen. Es können mehrere Leistungen mit diesem Formular begehrt werden.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen erhoben.

Möglichkeiten der Förderung

Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Bedarfe werden für Schülerinnen und Schüler in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), anerkannt. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Schulbedarf

Die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf wird regelmäßig zum Beginn eines Schuljahres sowie zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung wird gewährt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Der Bedarf ist durch die Schule/den Lehrer festzustellen. Die schulischen Angebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit dem Anbieter.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden tatsächliche Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt. Hier ist anzugeben, welche Leistungen/Aktivitäten/tatsächliche Aufwendungen, wie z. B. eine Aufnahmegebühr, für Ihr Kind gefördert werden sollen:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

Merkblatt zur Anforderung an einzureichende Unterlagen

Dieses Merkblatt ist Bestandteil des Antrages „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“. Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Antrag bestätigen Sie, die vorliegenden Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Bitte übersenden Sie die erforderlichen Unterlagen zur Vermeidung von Dopplungen entweder postalisch **oder** per E-Mail an das Jobcenter Salzlandkreis.

Beachten Sie, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können.

Fehlende Unterlagen können auch zu einer Ablehnung oder zu einer Versagung führen.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt die elektronische Akte. Ihre eingereichten Unterlagen werden eingescannt und digital in Ihrer Akte abgelegt. Nach dem Einscannen der Dokumente können Sie diese wieder persönlich entgegennehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine postalische Rücksendung Ihrer Belege in der Regel nicht möglich ist.

Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung und zur Vermeidung unnötiger Nachfragen ist bei der Einreichung von Unterlagen, egal ob digital oder persönlich, Folgendes zu beachten:

Die Unterlagen sind

- sortiert und nummeriert,
- zeitlich geordnet,
- gut lesbar/auslesbar (keine Fotokopien per Handy/Smartphone oder Screenshots der Kontoauszüge, Essenrechnungen)
- klar und deutlich lesbar (nicht verwischt oder unscharf) und
- vollständig abgebildet (keine halben/abgeschnittenen Seiten) einzureichen.

Aktuelle Bescheide der Sozialleistung, Anträge, Anlagen, Erklärungen, Bestätigungen, Rechnungen mit dem Nachweis der Bezahlung sind lückenlos einzureichen.

Bei der Einreichung Ihrer Unterlagen per E-Mail berücksichtigen Sie bitte zusätzlich nachfolgende Hinweise:

- Die Dokumente sind grundsätzlich als Anhänge beizufügen (keine eingebetteten Bilder).
- Nutzen Sie bitte bevorzugt die Dateiformate PDF oder JPG!
- Benennen Sie die Anhänge eindeutig (z. B. Antrag, Anlage Essenrechnungen Monat/Jahr, Lernförderung, Teilhabeleistungen, Klassenfahrt, Ausflug, Bestätigung usw.)!
- Nutzen Sie für die Betreffzeile Ihrer E-Mail bitte folgende Benennung:
Ihr Nachname, Vorname, Aktenzeichen, sowie **Nachname, Vorname und Geburtsdatum Ihres Kindes!**
- Sollten Sie aufgrund der anzuhängenden Dateimengen mehrere Mails versenden müssen, nummerieren Sie diese bitte fortlaufend (Nachname, Vorname, Aktenzeichen 1, Nachname, Vorname, Aktenzeichen 2 usw.)!

Informationen zur Datenerhebung für Antragsteller und Leistungsempfänger

nach Art. 13, 14 DSGVO i. V. m. §§ 82a, 83 SGB X

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, wie das Jobcenter Salzlandkreis mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich nach den jeweils beantragten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende¹.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist für die Erfüllung der Aufgaben aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6a Abs. 2 und 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – in der jeweils gültigen Fassung - im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Der Schutz der persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Jobcenter Salzlandkreis
Herr Holz (Betriebsleiter)
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon 03471 684-0
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 684-3005
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten

Das Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen.

Außerdem werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gegenüber anderen Leistungsträgern oder anderen Stellen, zur Prüfung von Unterhaltsansprüchen sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch oder zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verarbeitet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ferner für die Ausstellung von Bescheinigungen, für die Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, zur Durchführung automatisierter Datenabgleiche sowie zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bzw. zu Statistikzwecken der Bundesagentur für Arbeit.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Salzlandkreis stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, SGB I, SGB II, SGB III sowie auf spezialgesetzliche Regelungen (wie das DSAG LSA, soweit das SGB X nicht vorrangig anzuwenden ist).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO in Verbindung mit Art. 7 DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO und § 67b Abs. 2 SGB X eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat. Eine Einwilligung ist eine vorherige freiwillige Einverständniserklärung. Die Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen widerrufen werden.

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (bspw. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Insbesondere folgende Datenkategorien werden vom Jobcenter Salzlandkreis verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Dazu gehören beispielsweise: Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Bankverbindung, Renten-/Sozialversicherungsnummer, steuerliche ID-Nummer und IP-Adresse (bei Nutzung der Online-Angebote).

b) Daten zur Leistungsgewährung

Dazu gehören beispielsweise: Einkommens- und Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe und -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Daten zu Regressansprüchen, Daten zu eigenen Unterhaltsansprüchen, Daten zu weiteren Unterhaltsverpflichtungen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung,

¹ Die in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

c) Daten zur Beratung zu Eingliederung und Teilhabe (Vermittlung, Integration, Berufs- und Ausbildungsberatung)

Dazu gehören beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z. B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z. B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber.

d) Gesundheitsdaten

Dazu gehören beispielsweise: Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst, die Deutsche Rentenversicherung oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder psychologische Gutachter.

e) Statistikdaten

Dazu gehören beispielsweise: anonymisierte und aggregierte Daten für die amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (gem. § 281 des SGB III) wie Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Zugangs- und Abgangsraten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, Integrationsquoten.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Jobcenters Salzlandkreis erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch vom Jobcenter Salzlandkreis eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist oder vom Betroffenen eine Einwilligung vorliegt.

Die oben genannten Datenkategorien sind zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung vom Jobcenter Salzlandkreis an Dritte zu übermitteln, soweit eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorliegt.

Dazu gehören:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Landratsämter, Finanzbehörden, Melderegister, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Zollbehörden, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und sonstige Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Prüf- und Aufsichtsbehörden (z. B. Bundesrechnungshof, Bundesarbeitsministerium, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages,
- andere Jobcenter, wie auch Sozial- und Jugendhilfebehörden bzw. vergleichbare Einrichtungen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben,
- Auftragsverarbeiter (z. B. für Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Scandienstleister, Begutachtung, Beitreibung (Forderungseinzug), Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr etc.), an die das Jobcenter zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten übermitteln darf,
- Vermieter oder/und Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird),
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger,
- externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden),
- die Bundesagentur für Arbeit (für die amtliche Statistik und im Rahmen der gemeinsamen Betreuung bei Förderung der beruflichen Weiterbildung und beruflicher Rehabilitation).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Betroffene eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat (z. B. für Schulen, Ärzte und andere Gutachter, Schuldner- oder Suchtberatungsstellen bzw. psychosoziale Betreuung).

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Das Jobcenter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ende der Leistungserbringung bestehen zu berücksichtigende Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Vermittlung, Eingliederung bzw. Integration besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht mehr erfolgt (z. B. Rente, Elternzeit), es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 10 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Sind noch Forderungen des Jobcenters Salzlandkreis (Rückforderung/Erstattungsbescheid/Darlehen) offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche oder Psychologische Dienst beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Wer Sozialleistungen (also Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter Salzlandkreis beantragt hat oder vom Jobcenter Salzlandkreis erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflichten findet sich vor allem im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) - insbesondere §§ 56-62 - und in den allgemeinen Vorschriften des Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) - insbesondere §§ 60-67. Daraus ergibt sich, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Eingliederungsleistungen.

Zu den Mitwirkungspflichten zählen unter anderem

- die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen,
- die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten,
- das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie
- ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen.

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können Leistungen versagt oder entzogen werden. Die Nichtbereitstellung kann auch zur Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen führen. Zudem können Leistungsminderungen verhängt werden.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers automatisiert abgeglichen, um so eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen (sog. Matching).

Dabei werden unter anderem folgende Kriterien herangezogen: Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße. Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag.

Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Beratungsfachkraft.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (bspw. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

Das Jobcenter Salzlandkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, zum Unterhalt verpflichtete Personen (im Rahmen eines Anspruchsübergangs), Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein.

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. dem Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt, Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit Kontenabrufersuchen/-verfahren.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 (siehe oben) genannten Zwecke zulässig und außerdem nur, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ergänzend sind im Bereich der Sozialdaten (vgl. § 35 SGB I) die Regelungen der §§ 82 ff. SGB X zu beachten.

14. Widerspruchsrecht bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

Der Betroffene hat gem. § 76 SGB X das Recht, der Übermittlung besonders schutzwürdiger Daten - wie etwa gesundheitlicher oder psychologischer Informationen -, die dem Jobcenter im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen zu erbringender Sozialleistungen oder der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, zu widersprechen.

15. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir bei vorgenannten Anliegen Pkt. 13 (Betroffenenrechte) und Pkt. 15 (Widerrufsrecht bei Einwilligungen) sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

16. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 81 SGB X), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0
Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-in-sachsen-anhalt/> entnehmen.